



Informationen über die elterliche Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern

Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und ergeht auch keine gerichtliche Entscheidung zur Sorgerechtsregelung, ist die volljährige Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.

Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern übereinstimmend die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so muss jeder von ihnen eine beurkundete Sorgeerklärung abgeben, d. h. erklären, dass er mit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchte. Ein Zusammenleben der Eltern ist hierfür nicht erforderlich.

Diese Erklärungen können bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Elternteile, aber auch jeweils gesondert beurkundet werden. Bei gesonderter Abgabe tritt die gemeinsame Sorge nicht vor dem Zeitpunkt der Beurkundung der zweiten Sorgeerklärung ein. Bis dahin kann eine solche Erklärung eines Elternteils noch durch ebenfalls beurkundete Erklärung – allerdings nur vor einem Notar – widerrufen werden.

Besteht insoweit keine Übereinstimmung der Eltern, können sowohl der Vater als auch die Mutter bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Gericht kann die Begründung der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang anordnen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn der andere Elternteil keine kindeswohlrelevanten Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorträgt und solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind.

Die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind bleibt unberührt von dem jeweils bestehenden Sorgerechtsverhältnis (Alleinsorge der Mutter oder gemeinsame Sorge).

Was ist bei der Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten?

Die Wirksamkeit der Sorgeerklärungen setzt eine rechtswirksam feststehende Vaterschaft voraus.

Die Sorgeerklärungen müssen von den Eltern persönlich abgegeben werden.

Die Abgabe einer Sorgeerklärung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden; die Urkunde kann bei einem Jugendamt i. d. R. kostenfrei oder bei einem Notar errichtet werden.

Eine Bedingung oder Zeitbestimmung kann nicht in die Sorgeerklärung aufgenommen werden.

Die gemeinsame Sorge kann von den Eltern nicht aufgeteilt werden, etwa indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ein anderer Teilbereich einem Elternteil vorbehalten bleiben soll. Die Sorgeerklärung ist – sobald die gemeinsame elterliche Sorge eingetreten ist – unwiderruflich und kann nur einmal abgegeben werden.

Die Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit durch eine gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge bereits geregelt wurde. Wichtig: Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, überträgt das Gericht dem jeweils anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wie sieht die praktische Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus?

Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich.

Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Wesentliche Entscheidungen, z. B. über Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen usw., sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.

Jeder Elternteil nimmt die Erziehung alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Absprachen sind selbstverständlich zu empfehlen. Unzufriedenheit mit der Erziehung des jeweils anderen Elternteils ist für das Kind belastend.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts oder der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Einigen sich die Eltern in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht, kann das Familiengericht angerufen werden. Dieses überträgt nach Anhörung der Eltern sowie des Jugendamts ggf. die Befugnis zur Entscheidung in der strittigen Angelegenheit einem der beiden Elternteile; es entscheidet nicht selbst über die Sache.

Es ist sehr zweckmäßig, wenn bereits vor der Begründung der gemeinsamen Sorge der Unterhalt für das Kind geregelt ist. Dies ist im Regelfall durch Beurkundung einer vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung des Unterhaltspflichtigen beim Jugendamt möglich.

Entsteht nach Begründung der gemeinsamen Sorge Streit über die Höhe des geschuldeten Barunterhalts, ist der Elternteil zur Vertretung des Kindes in Unterhaltsbelangen berechtigt, der das Kind in Obhut hat. Das bedeutet im Regelfall: derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dieser Elternteil ist auch berechtigt, eine Beistandschaft des Jugendamts zur sachkundigen Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung des Unterhalts zu beantragen. Der Elternteil, der alleine für das Kind tatsächlich sorgt, hat auch Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII.

Welchen Familiennamen trägt das Kind und kann dieser geändert werden?

Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.

Sofern keine weiteren Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter.

Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, bleibt den Eltern ein Monat nach der Geburt Zeit, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, dass das Kind den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen erhält. Diese Namensbestimmung der Eltern ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung bzw. nach gerichtlicher Übertragung der gemeinsamen Sorge von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wichtig: Die beiden Fristen dürfen nicht verwechselt werden! Bei vorgeburtlichen Sorgeerklärungen haben die Eltern nur einen Monat Zeit zur Namensbestimmung nach der Geburt. Haben sie die Entscheidung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt getroffen, besteht keine weitere Möglichkeit zur einvernehmlichen Abänderung. Es gibt keinen Familiennamen „auf Probe“ für das Kind.

www.luebeck.de